

Verteiler: Bereich 60//66/69 Bereich 61 = 2 x	
<b>Zeitungsausschnitte:</b>	<b>Datum:</b>
NGZ	25.07.09
WZ	
Kaarster Extra-Tip	
Kaarster Stadtspiegel	

**kaarst\***

**Örtliche Bekanntmachung  
Erhaltungssatzung Ortsmitte Büttgen**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 25. 06. 2009 folgenden Beschluss gefasst:  
Der Rat der Stadt Kaarst beschließt die als Anlage dieser Vorlage beigefügte „Erhaltungssatzung Ortsmitte Büttgen – Gebäudeblock Bahnstraße/Robert-Grootens-Platz/Pampusstraße“ nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch.

**Erhaltungssatzung Ortsmitte-Büttgen  
„Gebäudeblock Bahnstraße/Robert-Grootens-Platz/Pampusstraße“  
nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) – BGBl. III 213-1 i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24. Juni 2008 (GV.NRW. S. 514) – SGV.NRW.2023 – beschließt der Rat der Stadt Kaarst folgende Satzung:

**§ 1  
Örtlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst die im beiliegenden Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellten Grundstücke im Bereich der Ortsmitte Büttgen und beinhaltet folgende Flurstücke:

Gemarkung Büttgen, Flur 17, Flurstücksnummern 975, 98078, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987 und 988.

Der Lageplan im Maßstab 1:500 (Auszug aus dem Liegenschaftskataster) ist als Anlage beigefügt. Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung ist mit einer schwarz gestrichelten Linie umrandet.

**§ 2  
Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung dient nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung der Erhaltung der des ortsbildprägenden Gebäudeensembles zwischen der Bahnstraße, dem Robert-Grootens-Platz, der Pampusstraße und dem nördlich der Kath. Kirche St. Aldegundis verlaufenden Fußweges.

Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne und Gestaltungssatzungen sowie der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW).

**§ 3  
Genehmigungspflicht**

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf die Errichtung, der Rückbau, die Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen der Genehmigung. Dies gilt nicht für innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild nicht verändern.

(2) Die Genehmigung zur Errichtung, zum Rückbau, zur Änderung und zur Nutzungsänderung von baulichen Anlagen darf nur versagt werden, wenn die jeweilige Maßnahme geeignet ist, das ortsbildprägende Gebäudeensemble nachhaltig zu beeinträchtigen.

**§ 4  
Ordnungswidrigkeiten**

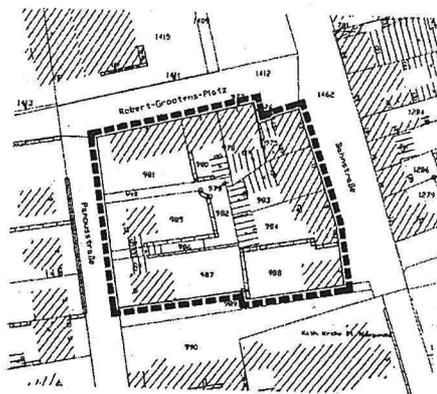
Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage ohne Genehmigung ändert oder abbricht.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25 000,00 € geahndet werden.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Kaarst, den 25. 06. 2009

Der Bürgermeister – Franz-Josef Moormann



Es wird auf folgendes hingewiesen:

- 1) Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) – BGBl. III 213-1, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Kaarst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3) Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514) – SGV.NRW.2023 – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrenfehler ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 08. 07. 2009

Der Bürgermeister – Franz-Josef Moormann